

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VIII/66/662/1

Vorlagen-Nummer

1201/2019

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Fußgängerüberweg an Gefahrenstelle Unterführung A4/
Berrenrather Straße in Hürth Efferen/ Köln Sülz (Az.: 02-1600-49/19)**

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	06.05.2019

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Lindenthal dankt dem Petenten für die Eingabe und beauftragt die Verwaltung die Einrichtung einer Querungshilfe zu überprüfen.

Alternative: Keine.

Begründung:

Der Petent (unterstützt durch mehr als 300 Unterschriften) beantragt die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs (s. Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges ist fest gebunden an die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen.

In den Verwaltungsvorschriften zum § 26 der Straßenverkehrsordnung wird unter den örtlichen Voraussetzungen zur Anlage eines Fußgängerüberweges ausgeführt, dass Fußgängerüberwege nur innerhalb geschlossener Ortschaften angelegt werden dürfen.

Die in der Petition angeführte Örtlichkeit befindet sich jedoch außerhalb einer geschlossenen Ortschaft.

Somit muss die Installation eines Fußgängerüberweges in dieser Örtlichkeit abgelehnt werden.

Die Errichtung einer Querungshilfe in dem angesprochenen Bereich ist jedoch möglich. Notwendig hierfür ist eine Veränderung der angrenzenden Nebenanlagen. Da die Berrenrather Straße sich in diesem Bereich im Landschaftsschutzgebiet befindet, ist eine Vergrößerung der versiegelten Fläche zu vermeiden. Dies führt dazu, dass die vorhandenen Nebenanlagen verschmälert werden müssen. Wenn politisch an dieser Stelle eine Querungshilfe gewünscht ist und die Verkehrszahlen es ermöglichen, werden anschließend konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Querungshilfe erarbeitet.

Anlage
Eingabe